

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Vergütungen für die mittleren und unteren Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals bei der Beschäftigung im Lots-, Fahr-, Bagger- und Strecken-Aufsichtsdienste.

Auf Grund des Artikel II § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern, vom 10. Juli 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 269 — bestimme ich das Folgende:

§ 1.

Die Lotsen sowie die Beamten der Schleppdampfer, Dampfbagger, Dampfprähme und sonstiger Dienstfahrzeuge erhalten für die Beschäftigung im Lots-, Fahr- und Baggerdienste keine Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241). An Stelle derselben werden ihnen bei einer ununterbrochenen mindestens 8 Stunden andauernden dienstlichen Beschäftigung in einer weiteren Entfernung als 2 km von ihrem dienstlichen Wohnorte Tagegelder und Nachtgelder nach den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Sätzen gewährt.

§ 2.

In Tagegeldern erhalten, sofern sie einer Schiffsmesse nicht angehören:

1. Oberlotsen für den Tag	4,00 M
2. Baggermeister für den Tag	1,75 =
3. Lotsen für den Tag	1,25 =
4. Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten für den Tag	1,00 =

Sollen die im Abs. 1 genannten Personen zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Lots-, Fahr- oder Baggerdienste sich an eine andere Station am Kanal begeben, und haben sie die Reise dorthin mit der Eisenbahn oder als Passagier auf einem Dampfer zurückzulegen, so erhalten sie neben freier Fahrt für den Reisetag ein erhöhtes Tagegeld, und zwar:

Oberlotsen von	5,50 M
Baggermeister von	3,00 =
Lotsen, Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten und Maschinisten-Assistenten von	2,00 =

Für den im Anschluß an eine Eisenbahnfahrt (Abs. 2) ausgeführten Landweg zwischen Kiel und Holtzenau erhalten:

Oberlotsen und Baggermeister eine Vergütung von	0,90 M
die übrigen im Abs. 1 genannten Personen eine solche von	0,60 =

Werden Lotsen, Schiffsführer oder Steuerleute den von der Kanalverwaltung angemieteten Schleppdampfern zur Anleitung der Besatzung beigegeben, so erhalten sie für diese Zeit ebenfalls das Tagegeld von 2,00 M.

§ 3.

Das Kanalamt ist ermächtigt, den im § 1 bezeichneten Beamten, auch wenn sie in geringerer Entfernung als zwei Kilometer vom Wohnorte beschäftigt sind, nach Maßgabe der örtlichen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse eine Entschädigung bis zur Höhe der Beträge im § 2 Abs. 1 unter 1 bis 4 zu gewähren.

§ 4.

Das Tagegeld wird auch dann gezahlt, wenn die im § 1 bezeichnete Beschäftigung sich auf zwei Kalendertage derart verteilt, daß auf jeden Tag weniger als 8 Stunden entfallen. Mehr als ein Tagegeld für jeden Tag im Monat darf nicht gezahlt werden.



§ 5.

Die einer Schiffsmesse angehörigen Beamten erhalten für die Dauer dieser Zugehörigkeit an Stelle der Tagegelder ein an die Messe des Schiffes abzuführendes Messegeld von täglich 1 *M.*

§ 6.

Die im § 1 bezeichneten Beamten erhalten, wenn ihnen ein Schlafräum zur Übernachtung auf dem Schiffe, Dienstfahrzeug oder in einem Übernachtungslokal nicht zur Verfügung gestellt wird, für jede Übernachtung in einer weiteren Entfernung als 2 km von ihrem dienstlichen Wohnort ein Nachtgeld, und zwar:

Oberlotsen	von 2,00 <i>M.</i>
alle übrigen Beamten	= 1,50 =.

§ 7.

Wenn Beamte anderer Dienststellung zu dem im § 1 bezeichneten Dienste herangezogen werden, so erhalten sie die ihrer Beschäftigung entsprechenden Tage- und Nachtgelder nach den vorstehenden Bestimmungen.

§ 8.

Für die im Strecken-Aufsichtsdienste beschäftigten Beamten gelten folgende Bestimmungen:

1. Oberlotsen erhalten die für ihre Beschäftigung im Lotsdienste festgesetzten Vergütungen.
2. Kanalmeister haben innerhalb ihrer Strecke in der Regel auf Fuhrkosten keinen und auf Tagegelder nur dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 4 Stunden beanspruchende und sich mindestens auf eine Entfernung von 2 km vom Wohnorte des Kanalmeisters erstreckende Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen. Das für diese Nachtrevisionen zu zahlende Tagegeld beträgt für Kanalmeister I. und II. Klasse 2 *M.* Für mehr als fünf Nachtrevisionen in einem Monat werden Tagegelder nicht gezahlt.
3. Streckenmaschinisten erhalten die verordnungsmäßigen Tagegelder zum Satze von 3 *M.*, und wenn ihnen nicht mit einem Dienstfahrzeug oder Tourendampfer freie Fahrt gewährt werden kann, an Stelle der Fuhrkosten eine Entschädigung von 1,50 *M.* für den Tag.
4. Leitungsauffseher erhalten bei Reisen innerhalb ihres Bezirkes an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten ein Behrgehd von 2,50 *M.* für den Tag.

§ 9.

Wenn bei außergewöhnlichen Anlässen, wie z. B. bei der Bergung gesunkener Schiffe, den Beamten infolge außerordentlicher Arbeiten besondere durch die vorbezeichneten Vergütungen nicht gedeckte Unkosten erwachsen, bleibt die Gewährung einer anderweitigen Vergütung bis zu der im § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Juli 1901 angegebenen Grenze vorbehalten.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1908 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen vom 31. März 1902 und 19. August 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 82/83 und 291) außer Kraft.

Berlin, den 30. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bethmann Hollweg.